



Advisory



Project Management



Training



In- and Outsourcing

Berater-Revision GwG und GwV – Wer ist betroffen?

Die jüngste Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) und der Geldwäschereiverordnung (GwV), welche am 1. Oktober 2026 in Kraft treten, markiert einen Wendepunkt für Anwälte, Treuhänder, Notare und weitere professionelle Dienstleister: Erstmals werden Berater, die betreffend bestimmte finanzielle Transaktionen ihre Dienstleistungen erbringen, in den Anwendungsbereich des GwG einbezogen. Damit gelten Sorgfaltspflichten, organisatorische Anforderungen sowie die Pflicht zum Anschluss an eine SRO neu auch für die reine Beratung, ohne Verfügungsmacht über Vermögenswerte Dritter.

Dieser Beitrag zeigt, welche Berufsgruppen künftig betroffen sind, wo die neuen Schwellen verlaufen – und weshalb der richtige Umgang mit den neuen Vorgaben für die Praxis entscheidend sein wird.

Nicole Epp, lic.iur., LL.M., TEP

Marc Blumenfeld, lic.iur., Rechtsanwalt, LL.M., TEP

4. Juli 2026

I. Einführung

Am 26. September 2025 haben die Eidgenössischen Räte die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Das neue GwG («nGwG») beinhaltet eine Verschärfung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung für Berater und Beraterinnen.

Am 15. Oktober 2025 präsentierte der Bundesrat einen Entwurf der konkretisierenden

Verordnung zum Transparenzregister (TJPV) und eröffnete dazu die Vernehmlassung, die bis zum 30. Januar 2026 dauerte. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verordnung zum Geldwäschereigesetz (GwV) angepasst, welche das nGwG konkretisiert. In seiner Sitzung vom 12. Juni 2026 hat der Bundesrat entschieden, dass das revidierte GwG, sowie das TJPV, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Amtsnotariate, am 1. Oktober 2026 in Kraft treten wird. Im GwG werden zudem

weitere Massnahmen zur Stärkung des Dispositivs zur Geldwäschereibekämpfung eingeführt. Dazu gehört insbesondere die Senkung des Schwellenwerts für Bargeldzahlungen, bei welchen Edelmetall- oder Edelsteinhändlerinnen und -händler die GwG-Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, auf 15 000 Franken.

Ziel dieser Gesetzesänderungen ist es, die Transparenz von Eigentums- und Kontrollstrukturen zu erhöhen, die Wirksamkeit der Geldwäschereibekämpfung zu verbessern und die Schweiz an internationale Standards anzugleichen. Dazu zählen insbesondere die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), namentlich für Berufe ausserhalb des Finanzsektors (Empfehlungen 22, 23 und 28), sowie die Praxis in der EU und im EWR. Die nächste Länderprüfung der Schweiz durch die FATF ist für die Jahre 2027/2028 vorgesehen.

Dieser Artikel befasst sich mit der Frage der Unterstellung von Beraterinnen und Berater („Berater“) nach dem nGwG und der revidierten Geldwäschereiverordnung («nGwV»).

II. Neuer Begriff des «Beraters» nach nGwG

Der Anwendungsbereich des GwG wird auf bestimmte Beratungsdienstleistungen ausgeweitet.

Das Gesetz definiert neu zwei verschiedene «Typen» von Beratern / unterstellten Tätigkeiten:

- Typ 1 (Art. 2 Abs. 3bis nGwG): Betrifft natürliche und juristische Personen, die

für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit bestimmten konkreten Rechtsvorgängen mitwirken. Mitumfasst sind hier Urkundspersonen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis (Art. 2 Abs. 3quarter).

- Typ 2 (Art. 2 Abs. 3ter nGwG): Natürliche und juristische Personen die für die Dauer von mehr als sechs Monaten Adressen oder Räume als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten bereitstellen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Typen liegt darin, dass beim Typ 1 die dem GwG-unterstellte Beratungstätigkeit bezüglich einer konkreten finanziellen Transaktion erfolgen muss. Im Gegensatz dazu unterliegt bei Typ 2 die Tätigkeit per se dem GwG.

III. Wer fällt unter die Definition eines «Typ 1 Beraters» (Art. 2 Abs. 3bis nGwG)?

Der Begriff ist nicht auf eine Aufzählung spezifischer Berufe nach ihrer herkömmlichen Definition beschränkt. Im Vordergrund stehen vielmehr bestimmte mit erhöhten Risiken verbundene Dienstleistungen mit Bezug zu einer konkreten finanziellen Transaktion.

Anwälte (unabhängig davon, ob sie dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Rechtsanwälte unterstehen oder nicht), Notare und Treuhänder sind typische Adressaten dieser GwG-Revision in der Praxis. Aber auch Vertreter anderer Berufsgruppen können dem GwG unterstellt sein, wenn

sie als Berater nach der folgenden Definition (Art. 2 Abs. 3bis GwG) tätig sind:

«Als Beraterinnen und Berater gelten natürliche und juristische Personen, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit [folgenden] konkreten Rechtsvorgängen mitwirken.»

Zur Beurteilung der Frage, ob die Beratungstätigkeit GwG-relevant ist, sind somit folgende Merkmale zu prüfen:

- Liegt eine finanzielle Transaktion vor?
- Ist ein Zusammenhang der Transaktion mit einem konkreten Rechtsvorgang gemäss Art. 2 Abs. 3bis GwG gegeben?
- Liegt Berufsmässigkeit vor?
- Gilt die Tätigkeit als Mitwirkung im Sinne von Art. 2 Abs. 3bis GwG?

Sind alle diese Merkmale erfüllt, muss der Berater ab dem 1. Oktober 2026 die organisatorischen Anforderungen und die Sorgfaltspflichten des GwG betreffend die unterstellten Geschäftsbeziehungen erfüllen. Der Berater muss sich ausserdem bis spätestens 1. Dezember 2026 einer SRO anschliessen und die entsprechenden Mitwirkungs-, Informations- und anderen Pflichten als Mitglied erfüllen.

1.1. Finanzielle Transaktion

Die Transaktion in Bezug auf welche die Beratungstätigkeit erfolgt, kann jede Form der Vermögensübertragung oder -umwandlung umfassen. Ein Geldfluss ist nicht zwingend vorausgesetzt.

1.2. Die konkreten Rechtsvorgänge

Art. 2 Abs. 3bis Buchstaben a-e nGwG zählt die «konkreten Rechtsvorgänge» abschliessend auf. Wir gehen im Folgenden je einzeln auf die fünf Fälle ein.

a) Kauf und Verkauf von Grundstücken

Konkrete Rechtsvorgänge unter diesem Titel beinhalten auch Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken, gewisse einschneidende Belastungen der Grundstücke sowie die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften.

Solche neu vom GwG erfassten Tätigkeiten dürften typischerweise von Immobilienberatern und Immobilienmaklern ausgeführt werden.

Bei einem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks oder einer Immobiliengesellschaft dürfte immer auch eine finanzielle Transaktion gegeben sein.

Allerdings bestehen aufgrund des tiefen Geldwäschereirisikos Ausnahmen für folgende Transaktionen:

- Transaktionen unter familiär verbundenen Personen
- Transaktionen unter wirtschaftlich verbundenen Personen (Unternehmensgruppen)
- Transaktionen unterhalb von CHF 5 Mio. sofern Kaufpreis via Bank erfolgt
- Kauf von selbst bewohnten Liegenschaften

- Transaktionen betreffend Landwirtschaftliche Grundstücke
- Transaktionen im Zusammenhang mit Güterzusammenlegung
- Reine Beurkundung ohne akzessorische Beratung

b) Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland

In Art. 2a Abs. 6 nGwG wird der Begriff der nicht operativen Rechtseinheit definiert: Nicht operative Rechtseinheiten sind juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die nicht zum Zweck des Betriebs oder der Unterstützung der operativen Tätigkeiten eines Unternehmens oder eines Konzerns gegründet oder unterhalten werden, insbesondere Sitzgesellschaften.

Es ist bemerkenswert, dass nicht der bestehende Begriff der Domizilgesellschaft, der ebenfalls gesetzlich definiert ist, verwendet wird. Aufgrund der Legaldefinition in Art. 2a Abs. 6 nGwG ist der Begriff «Nicht operative Rechtseinheit» weiter als der Begriff «Sitzgesellschaft».

Unter den Begriff der Gründung und Errichtung fallen sämtliche Handlungen, die zur rechtlichen Entstehung einer Rechtseinheit (inkl. Trust) führt.

Tätigkeiten mit Bezug zur Gründung und Errichtung von Rechtseinheiten (inkl. Trusts) waren in der Schweiz bislang nicht dem GwG

unterstellt, sofern sie sich auf Beratungsleistungen, die Ausarbeitung von Verträgen, die Vermittlung von Personen zur Sicherstellung der Leitung sowie auf die Durchführung der Gründung beschränkten und nicht in den Zahlungsverkehr eingriffen.

Dies wird sich nun ändern, egal ob es sich um Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland handelt.

Was operative Gesellschaften betrifft, ist der Gesetzeswortlaut nicht ganz eindeutig. Aufgrund der Gesetzesmaterialien ist davon auszugehen, dass die Mitwirkung betreffend Gründung und Errichtung von operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz nach wie vor nicht GwG-relevant ist.

Dieselbe Tätigkeit betreffend operative Gesellschaften mit Sitz im Ausland hingegen ist dem GwG unterstellt.

Die Gründung einer Gesellschaft dürfte auch immer als finanzielle Transaktion zu qualifizieren sein.

c) Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten

Das Innehaben einer Organstellung in einer Sitzgesellschaft gilt seit langem als Tätigkeit eines Finanzintermediärs («FI») und untersteht damit dem Geldwäschereigesetz (Art. 6 Abs. 1 Bst. d GwV). Beratung diesbezüglich ist heute hingegen nicht dem GwG unterstellt, solange nicht über die Vermögenswerte der Sitzgesellschaft verfügt werden kann.

Das wird sich jetzt ändern. GwG-relevant ist nicht mehr nur das Innehaben der Organstel-

lung selbst, sondern schon die beratende Tätigkeit betreffend die Führung und Verwaltung von Sitzgesellschaften. Der Begriff «Führung» bezieht sich sodann auf sämtliche Aufgaben der Geschäftsleitung, während unter «Verwaltung» die Tätigkeit als Verwaltungsrat zu verstehen ist.

Schwierigkeiten bereitet allerdings die Frage inwiefern «Führung» und «Verwaltung» als eine finanzielle Transaktion angesehen werden kann. Unseres Erachtens qualifiziert «Führung» und «Verwaltung» per se nicht als finanzielle Transaktion, da diese Aufgaben dauernd, nicht transaktional erfüllt werden.

Gemäss der Botschaft (S. 166f.) muss die unterstellte Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit einem Geschäft, einem Geldfluss, einer anderweitigen Vermögensverschiebung oder einer Änderung der rechtlichen Struktur der nicht operativen Rechtseinheit stehen. Die blosser Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds z.B. ist in der Regel nicht betroffen. Genauso wenig ist die Rechtsberatung betreffend den Abschluss eines Vertrags über die Verwaltung der nicht operativen Gesellschaft unterstellt. Hingegen ist die Rechtsberatung betreffend einen Aktionärsbindungsvertrag relevant, wenn gleichzeitig die Gesellschaft neu strukturiert wird.

Auch die Mitwirkung bei der Eröffnung einer Bankbeziehung im Zusammenhang mit einer Sitzgesellschaft dürfte regelmässig unter die neuen GwG-Pflichten fallen. Entscheidend bleibt, dass die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer finanziellen Transaktion steht. Reine allgemeine Hinweise zu Banken, Kontomodellen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ohne Bezug zu einem konkreten

Rechtsvorgang sollten demgegenüber nicht erfasst sein.

Das bedeutet konkret: Wer aktiv hilft, ein Konto einzurichten oder zu eröffnen – zum Beispiel durch Ausfüllen von Formularen, Einreichen von Unterlagen, Kommunikation mit der Bank, Beschaffung von Kundendaten im Zusammenhang mit der Eröffnung oder wenn die Person bei diesem Prozess als Vermittler agiert und dafür entlohnt wird, dann empfiehlt sich eine sehr genaue Prüfung, ob diese Tätigkeit unter die neuen Pflichten des GwG fällt. Nicht relevant ist, ob die Tätigkeit traditionell als „Beratung“ bezeichnet wird oder nicht.

d) Einlagen und Ausschüttungen von nicht operativen Rechtseinheiten

Wer berufsmässig bei Kapitalzuflüssen in oder Abflüssen aus nicht operativen Rechtseinheiten mitwirkt, wird neu dem GwG unterstehen. Nicht die formale Rolle, sondern die tatsächliche Mitwirkung an Vermögensverschiebungen ist entscheidend. Davon erfasst ist wiederum jede Mitwirkung/Beratung, welche kausal für die Kapitalzuflüsse bzw. Abflüsse ist. Das beinhaltet auch Dienstleistungen betreffend die Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos.

e) Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt

Unter diesem Artikel wird nicht der blosser Kauf bzw. Verkauf von Rechtseinheiten als

solcher neu reguliert, sondern die qualifizierte Mitwirkung an Transaktionen, bei denen Sitzgesellschaften als Erwerber oder Veräusserer von Rechtseinheiten eingesetzt werden. Regelmässig dürfte sich auch wieder die Frage stellen, wann eine kaufende bzw. verkaufende Holding-Gesellschaft als operativ und wann sie als nicht operativ eingestuft werden muss.

Hier stellt sich für uns insbesondere auch die Frage, ob man einen Trust kaufen oder verkaufen kann? Die Antwort ist unseres Erachtens klar: Nein. Einen Trust kann man nicht verkaufen. Man kann durch einen Trustee-Wechsel den Trust übertragen, der Trust kann widerrufen werden, oder die Begünstigten können wechseln oder gewechselt werden. Aber keiner dieser Rechtsvorgänge ist unseres Erachtens unter Art. 2 Abs. 3bis lit. e nGWG zu subsumieren.

Schliesslich ist festzuhalten, dass bei einem Kauf oder Verkauf von Rechtseinheiten auch immer eine finanzielle Transaktion gegeben sein dürfte.

1.3. Mitwirkung

Der Gesetzestext lässt - trotz gewisser Klarstellungen in der Verordnung - offen, wie intensiv die Mitwirkung sein muss, damit eine Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Die Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte ist kein entscheidendes Kriterium für die Unterstellung eines Beraters unter das GwG ist. Die Erläuterungen zur TPJV stellen klar, dass die dem GwG-unterstellte Mit-

wirkung insbesondere in Form von Beratungsleistungen erfolgt. Zu denken ist beispielsweise an Beratung betreffend die Wahl einer geeigneten rechtlichen Struktur oder das Erstellen oder Prüfen rechtlicher oder buchhalterischer Dokumente etc., sofern diese mit Blick auf einen konkreten Rechtsvorgang gemäss Art. 2 Abs. 3bis lit. a-e nGWG erfolgen.

Rein abstrakte Abklärungen über die Rechtslage, welche keinen erkennbaren Bezug zu einem konkreten Rechtsvorgang haben, sind hingegen klar nicht erfasst.

Gemäss nGwV vorausgesetzt ist ferner eine Kausalität zwischen der Tätigkeit des Beraters einerseits und der finanziellen Transaktion bzw. dem Rechtsvorgang andererseits. Kausalität liegt vor, wenn die Transaktion bzw. der Rechtsvorgang ohne die Intervention des Beraters nicht umgesetzt werden könnte.

Den Erläuterungen zu Art. 12d GwV folgend, orientiert sich der Begriff «Mitwirkung» am Strafrecht, welches ihn als Oberbegriff für die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsformen verwendet und darunter sowohl die Mittäterschaft als auch andere Formen der Teilnahme, wie die Gehilfenschaft, erfasst. Gemäss den Erläuterungen, S. 56, ist *«vom GwG [ist] somit jeder Beitrag in objektiver Hinsicht erfasst, der den Rechtsvorgang im Zusammenhang mit einer finanziellen Transaktion nach Artikel 2 Absatz 3bis Buchstaben a-e GwG fördert, so dass sich dieser ohne Mitwirkung der Beraterin bzw. des Beraters anders abgespielt hätte. Die blosse Förderung des Rechtsvorgangs genügt. Die Beratung muss jedoch tatsächlich*

zum Rechtsvorgang beitragen, also einen kausalen Beitrag darstellen. Der Rechtsvorgang muss nicht bereits konkret durchgeführt sein, um die Unterstellung auszulösen. Dies entspricht der präventiven Natur des Geldwäschereigesetzes (ex ante). Auch den Beraterinnen und Beratern kommt eine präventive Rolle zu und sie müssen entsprechend vorab klären, ob ihre Beratung unterstellt ist. Voraussetzung ist jedoch ein Bezug zu einem konkreten Rechtsvorgang. Rein planerische und abstrakte Abklärungen über die Rechtslage, welche keinen erkennbaren Bezug zu einem tatsächlichen Rechtsvorgang haben, sind nicht erfasst.»

1.4. Berufsmässigkeit

Dieses Kriterium gilt für beide Typen des «Beraters» und wird deshalb in einem gemeinsamen Abschnitt behandelt, siehe Ziff. V. unten.

IV. Wer fällt unter die Definition eines «Typ 2 Beraters» (Art. 2 Abs. 3^{quater} nGWG)?

Natürliche und juristische Personen, die berufsmässig für die Dauer von mehr als sechs Monaten Adressen oder Räume als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten bereitstellen (Art. 2 Abs. 3ter GWG) fallen unter den zweiten Typ.

Bei dieser Tätigkeit ist weder ein Bezug zu einer finanziellen Transaktion noch zu einem konkreten Rechtsvorgang erforderlich, um GWG-relevant zu sein.

Betreffend die Berufsmässigkeit siehe unten, Ziff. V.

V. Berufsmässige Beratung

Nur berufsmässige Tätigkeit ist dem GWG unterstellt. Die nGWV definiert Art. 12f Abs. die Schwellenwerte, ab deren Erreichen eine berufsmässige Tätigkeit als Berater vorliegt.

Bei Urkundspersonen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis gemäss Art. 2 Abs. 3b^{quater} ist die Berufsmässigkeit laut Gesetzestext nicht vorausgesetzt. Dies wohl weil in diesem Fall ohnehin von berufsmässiger Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Ein Berater gilt als berufsmässig tätig, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Bruttoerlös > 50 000 CHF pro Kalenderjahr,
- Beratung von mehr als 20 Kunden oder Involvierung bei mehr als 20 Rechtsvorgängen pro Kalenderjahr ,
- bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt annehmen müssen, dass die Beratung Vermögenswerte von mehr als 5 Mio CHF (zu einem beliebigen Zeitpunkt) betrifft
- bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt annehmen müssen, dass die Beratung finanzielle Transaktionen von insgesamt mehr als CHF 2 Mio pro Kalenderjahr betrifft.

Gemäss Erläuterungsbericht ist stets zu berücksichtigen, dass der Berater in einem frühen Stadium beauftragt sein kann, zu dem

der betroffene Betrag noch nicht definitiv feststeht.

Nicht massgeblich ist, ob die Beratung als Haupt- oder Nebentätigkeit betrieben wird.

VI. Ausnahmen der Unterstellung unter das GwG: Beratung im Konzern und Hilfspersonen der Berater

Gemäss Art. 2 Abs. 1 GwV gilt die Verordnung für Finanzintermediäre, Händler, und Berater, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.

Keine Berater nach Art. 2 Abs. 3 lit. b nGwV sind Personen die Dienstleistungen unter Konzerngesellschaften erbringen. Die Ausnahme wurde nach der Vernehmlassung angepasst, da sie von mehreren Teilnehmenden als zu restriktiv angesehen wurde. Sie ist nicht mehr auf Angestellte einer Konzerngesellschaft beschränkt, sondern gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Dienstleistungen unter Konzerngesellschaften erbringen., Ebenfalls nicht als Berater gelten Hilfspersonen von Beratern, die ihrerseits für ihre Tätigkeit eine Bewilligung in der Schweiz haben oder die einer SRO angeschlossen sind, sofern sie:

- vom Berater sorgfältig ausgewählt sind und dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen,
- in die organisatorischen Massnahmen des Beraters nach Artikel 8d GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden,

- ausschliesslich im Namen des Beraters und auf dessen Rechnung handeln,
- vom Berater und nicht vom Endkunden entschädigt werden, und
- mit dem Berater über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gelten die Hilfspersonen nicht als Berater und unterstehen folglich keiner SRO-Anschlusspflicht. Sie bleiben jedoch den Sorgfaltpflichten unterworfen, da sie ihre Tätigkeit auf Rechnung des Beraters ausüben, für den sie Aufgaben wahrnehmen.

Gemäss den Erläuterungen zum TJPV ist der Begriff «Hilfsperson» im Sinne von Artikel 101 OR zu verstehen und «umfasst sämtliche natürliche oder juristische Personen, die für eine andere Person und mit deren Einverständnis eine Schuldpflicht erfüllen oder ein Recht ausüben. Die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen diesen beiden Personen ist für die Definition der Hilfsperson nicht ausschlaggebend. So kann grundsätzlich sowohl ein Arbeitnehmer als auch ein unabhängiger Beauftragter eine Hilfsperson sein»

Auf die in lit. c Art. 2 Abs 3n GwV erwähnte Ausnahme für Versicherungsvermittlerinnen und Vermittler wird in diesem Artikel nicht eingegangen.

VII. Ausblick

Personen und Unternehmen, die möglicherweise unter die neue Definition von Beratern fallen, sollten ihre Tätigkeiten sorgfältig

überprüfen. Es ist empfehlenswert, einen bewussten strategischen Entscheid zu treffen, ob Beratungsdienstleistungen, die ab dem 1. Oktober 2026 dem GwG unterstellt sind, angeboten werden sollen oder nicht. In diesem Zusammenhang ist es ist empfehlenswert, Broschüren, Websites und andere Werbematerialien zu überprüfen und wo möglich dem effektiven Dienstleistungsangebot anzupassen, um zu vermeiden, dass eine Unterstellung aufgrund von nicht erbrachten Dienstleistungen / Beratungen angenommen wird.

Falls solche Dienstleistungen angeboten werden sollen, ist zu prüfen, ob man die Geldwäschereifachstelle auslagern möchte, oder ob diese Funktion intern abgedeckt werden soll. Mit einer Auslagerung kann sich der Berater auf seine Kerntätigkeit fokussieren, und erhält gleichzeitig Zugang zu relevanter Expertise betreffend operativer Compliance. Abhängig von der gewählten Organisationsstruktur sind dann die Prozesse zu definieren und in internen Weisungen oder Richtlichtlinien festzuhalten.

Die Sorgfaltspflichten der Berater werden nicht in der GwV konkretisiert. Massgeblich sind entweder das Reglement derjenigen

SRO, der der Berater nach Artikel 2 Absätze 3bis und 3ter GwG angeschlossen ist, oder für Berater nach Artikel 2 Absatz 3quater GwG die kantonalen Vorschriften der zuständigen kantonalen Behörde gemäss Artikel 22b GwG.

Art. 12g GwV sieht vor, dass der Berater, der eine berufsmässige Tätigkeit ausübt, die in den Artikeln (b, 8d, 9, 9b, 10a sowie 11a GwG geregelten Pflichten unverzüglich erfüllen muss.

Der Berater hat die Pflicht sich innert einer Frist von 2 Monaten - sprich bis zum 1. Dezember 2026 - ein Anschlussgesuch bei einer SRO einzureichen. Bei einigen SRO's wie z.B der PolyReg ist ein Anschluss als Passivmitglied bereits vor dem 1. Oktober möglich.

Schliesslich sind die neu dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehungen im Einklang mit dem anwendbaren SRO-Reglement zu dokumentieren, die Mitarbeiter zu schulen, und gewisse Kontrollen zu definieren und durchzuführen.

Gerne halten wir Sie in weiteren Beiträgen über zukünftige Entwicklungen der regulatorischen Umsetzung auf dem Laufenden.